

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich

Synoptische Gegenüberstellung

<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (IST)</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich (SOLL)</p>
<p>§ 6 Beitragsermäßigung (IST)</p>	<p>§ 6 Beitragsermäßigung (SOLL)</p>
<p>(1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Düsseldorf, von einer Tagespflegeperson oder in einer offenen Ganztagschule im Gebiet der Stadt Düsseldorf betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Düsseldorf erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach S. 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die betreuten Kinder, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Betrag nach der Anlage zu dieser Satzung ergibt. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote.</p>	<p>(1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Düsseldorf, von einer Tagespflegeperson oder im Rahmen einer Ganztagsbetreuung im Primarbereich im Gebiet der Stadt Düsseldorf betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Düsseldorf erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach S. 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die betreuten Kinder, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Betrag nach der Anlage zu dieser Satzung ergibt. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote.</p>

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (IST)		§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (SOLL)	
(1)	Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung, bei der offenen Ganztagschule die Schule und bei Kindertagespflege die Tagespflegeperson im Rahmen des Antrags auf Geldleistungen, der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.	(1)	Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung, bei der Ganztagsbetreuung die Schule und bei Kindertagespflege die Tagespflegeperson im Rahmen des Antrags auf Geldleistungen, der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10 Allgemeines (IST)		§ 10 Allgemeines (SOLL)	
(1)	Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in von Kindertagespflege nach §§ 22 Abs. 1 S. 2, 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.	(1)	Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in <u>Kindertagespflege</u> nach §§ 22 Abs. 1 S. 2, 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

III. Abschnitt (IST)	III. Abschnitt (SOLL)
Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	Elternbeiträge im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich

§ 12 Allgemeines (IST)	§ 12 Allgemeines (SOLL)
<p>(1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Teilnahme von Kindern am Angebot der Offenen Ganztagschule i.S.d. § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW gem. § 51 Abs. 5 KiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.</p>	<p>(1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Teilnahme von Kindern am Angebot der Ganztagsbetreuung im Primarbereich gem. § 51 Abs. 5 KiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Hierunter ist sowohl die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Sinne von § 9 Abs. 3 SchulG NRW als auch an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen im Sinne von § 9 Abs. 2 SchulG NRW zu verstehen. Umfasst werden alle schulischen Betreuungsangebote, unabhängig vom Träger der Maßnahme, dazu zählen z.B. auch die Betreuungsangebote im Rahmen der „bewegten Schulkindbetreuung“ in Sportvereinen.</p>

(2)	Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des Beitragszeitraumes (Schuljahr 01. August bis 31. Juli), der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 2 bis 9 des I. Abschnitts dieser Satzung entsprechend.	(2)	Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des Beitragszeitraumes (Schuljahr 01. August bis 31. Juli), der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 2 bis 9 des I. Abschnitts dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
-----	--	-----	--

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege sowie im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Synoptische Gegenüberstellung

neu		§ 13 Beitragshöhe, Verpflegungsentgelt (SOLL)	
(1)	neu	(1)	Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sowie dem Betreuungsumfang. Der Betreuungsumfang kann bis 14.00 Uhr, bis 15.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr gewählt werden.
	neu	(2)	Der Träger der Ganztagsbetreuung verlangt ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen. Das Verpflegungsentgelt ist unabhängig vom Einkommen zu bezahlen.
	neu	(3)	Bei einer Anmeldung für den Besuch einer Ganztagsbetreuung im Primarbereich im Betreuungsumfang bis 15:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr besteht optional die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 13 Ermäßigung bei vorübergehender Teilnahme (IST)	§ 14 Ermäßigung bei vorübergehender Teilnahme (SOLL)
In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.	In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der Ganztagsbetreuung teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 14 Teilnahme (IST)	§ 15 Anmeldung und Teilnahme (SOLL)
Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Werden die Angebote aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, privater Termin) nicht wahrgenommen, reduziert sich der Elternbeitrag nicht.	Die Anmeldung eines Kindes an der Ganztagsbetreuung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) Werden die Angebote aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, privater Termin) nicht wahrgenommen, reduziert sich der Elternbeitrag nicht.

§ 15 In-Kraft-Treten (IST)

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztageschule im Primarbereich vom 09. Juli 2012 außer Kraft

§ 16 In-Kraft-Treten (SOLL)

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztageschule im Primarbereich vom 07.02.2025 außer Kraft.

